

## Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom 25. Oktober 2011

GS 37.0661

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

### I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003<sup>1</sup> für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert:

#### § 25 Absätze 3<sup>bis</sup> und 4

<sup>3 bis</sup> Mehrjahrgangsklassen gilt die Lektionenzahl der Klasse mit der höchsten Dotation.

<sup>4</sup> Für mehrstufige Primar- und Kleinklassen können folgende Zusatzlektionen beantragt werden:

- a. 2-stufige Klassen: 1 Lektion
- b. 3-stufige Klassen: 2 Lektionen
- c. 4-stufige Klassen: 3 Lektionen
- d. 5-stufige Klassen: 4 Lektionen

#### § 26 Absatz 1 zweites Aufzählungszeichen

<sup>1</sup> Im Rahmen von umfassenden Blockzeiten erhalten Schülerinnen und Schüler pro Schulwoche Unterricht:

- in der Primarschule an 5 Vormittagen und 1 - 4 Nachmittagen

#### § 32 Absätze 1 und 2

<sup>1</sup> Die maximale wöchentliche Unterrichtszeit ohne kirchlichen Religionsunterricht beträgt für Schülerinnen und Schüler von Primar- und Kleinklassen:

- a. 1. und 2. Klasse: 25 Lektionen
- b. 3. und 4. Klasse: 27 Lektionen
- c. 5. Klasse: 28 Lektionen

<sup>1</sup> GS 34.947, SGS 641.11

<sup>2</sup> Die maximale wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht, beträgt für einstufige Primar- und Kleinklassen:

1. bis 5. Klasse: 33 Lektionen

#### § 33 Unterricht am Nachmittag

Der Unterricht am Nachmittag verteilt sich auf:

- a. in der 1. und 2. Klasse: 2 Nachmittage;
- b. in der 3. und 4. Klasse: 3 Nachmittage;
- c. in der 5. Klasse: 4 Nachmittage.

#### § 34 Absatz 1, Absatz 2 Buchstaben c, d und e und Absatz 3 Buchstabe c

<sup>1</sup> In Primarschulen (inkl. Kleinklassen) von Einwohnergemeinden ohne umfassende Blockzeiten verteilt sich die wöchentliche Unterrichtszeit auf 5 Vormittage und 4 Nachmittage.

<sup>2</sup> Die wöchentliche Unterrichtszeit, für die Schülerinnen und Schüler von Primarklassen und Kleinklassen beträgt ohne Religionsunterricht und Musikalischen Grundkurs mindestens:

- c. 3. Klasse: 27 Lektionen
- d. 4. Klasse: 27 Lektionen
- e. 5. Klasse: 28 Lektionen

<sup>3</sup> Die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht und Textiles Gestalten, beträgt für Primar- und Kleinklassen:

- c. 3. bis 5. Klasse: 33 Lektionen

#### § 73b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. Oktober 2011

<sup>1</sup> An Primarschulen (inkl. Kleinklassen) mit umfassenden Blockzeiten beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit

- a. im Schuljahr 2012/13 in der 4. und 5. Klasse: 26 bis 27 Lektionen;
- b. im Schuljahr 2013/14 in der 5. Klasse: 26 bis 27 Lektionen.

<sup>2</sup> An Primarschulen (inkl. Kleinklassen) ohne umfassende Blockzeiten beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit ohne Religionsunterricht

- a. im Schuljahr 2012/13 in der 4. Klasse mindestens 25 Lektionen und in der 5. Klasse mindestens 26 Lektionen;
- b. im Schuljahr 2013/14 in der 5. Klasse mindestens 26 Lektionen.

<sup>3</sup> An Schulen mit oder ohne umfassende Blockzeiten beträgt die wöchentliche Lektionenzahl, einschliesslich Abteilungsunterricht,

- a. im Schuljahr 2012/13 für die 4. und 5. Klasse: 31 Lektionen;
- b. im Schuljahr 2013/14 für die 5. Klasse: 31 Lektionen.

**II.**

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Liestal, 25. Oktober 2011

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Zwick  
der 2. Landschreiber: Achermann